

Mischa Suter, **Rechtstrieb. Schulden und Vollstreckung im liberalen Kapitalismus 1800–1900**, Konstanz: Konstanz University Press 2016, 328 S., EUR 32,90, ISBN 978-3-86253-077-9.

Schulden, Kredite und Konkurse haben in den letzten Jahren verstärkte Aufmerksamkeit erhalten. Deutlich geworden sind dabei auch geschlechtsspezifische Implikationen. Mischa Suters Arbeit mit Mahnzetteln, Bürgschaften und Wechselprotesten, mit Pfändungs- und Konkursprotokollen, Pfandbüchern und Fallitenregistern, aber auch mit Rechtstexten, Petitionen und Instruktionen für Beamte sowie mit literarischen Texten fängt den Moment der Zwangsvollstreckung ein: wenn Kredite nicht länger aufgeschoben wurden, die Schulden aber nicht bezahlt werden konnten. Im Kontext des ökonomischen und politischen Liberalismus in der Schweiz zwischen 1830 und 1870 erzählt Suter Facetten und Folgen dieser prekären Ökonomien als „Geschichte der Relationen“ (S. 9). Quellenmäßig verortet ist die Studie im protoindustriellen ländlichen Kanton Zürich und in der gewerblich-merkantilen Stadt Basel, doch weiten sich die Raumbezüge in der breiten Kontextualisierung aus.

Der Autor rollt die Geschichte in sechs Kapiteln von deren Ende her auf und setzt sich zunächst mit Debatten rund um die Vereinheitlichung des Rechts, insbesondere mit der Entstehung des Bundesgesetzes zum Schuldenwesen aus dem Jahr 1889 und mit der Einführung des Handelsregisters auseinander. Konkurs drohte damit nur mehr Kaufleuten, allen anderen die Verpfändung. Daran anschließend gibt er Einblick in rechtliche Praktiken der Zwangsvollstreckung in den Jahrzehnten zwischen 1800 und 1870. Ein Zwischenkapitel führt Argumentationstränge über eine Diskussion von Marcel Mauss' „Essai sur le don“ und das Konzept der moralischen Ökonomie ausgehend von E. P. Thompson zusammen und eröffnet zugleich Perspektivierungen für die weitere Analyse. Die drei weiteren Kapitel stellen die Subjektivierung, die soziale Klassifikation von Schulden und das Pfand in den Fokus. Subjektivierung wird nicht im Sinne des Herausbildens bestimmter Identitäten verstanden, sondern als Moment der Entidentifizierung bei der Zuweisung und Bewertung von Schulden. Die Wege ins Scheitern, vor allem von Gewerbetreibenden und Handwerkern, wurden von den Behörden zu Beginn der Untersuchungszeit als Folge von Fehlritten klassifiziert. Ab den 1860er-Jahren gingen die Bewertungen dann deutlich in Richtung einer Verkettung von Umständen. Pfandobjekte interpretiert Mischa Suter als essenziell für die Relation von Person und Eigentum, als ein unter den Auspizien des Liberalismus „höchst schätzenswerte[s] Band“, da es für die Person mit konstituierend war (S. 225). Unter anderem stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage des Wissens um den Wert von Dingen. Umstritten im zeitgenössischen Diskurs war die Haftstrafe infolge von Schulden, aber auch die Frage, welche Gegenstände von einer Verpfändung auszunehmen seien – existenziell notwendige Arbeitsgeräte, das letzte Bett, Tiere, die sonst der Amtmann versorgen musste? – sowie das System der Pfandleihe generell: überholt oder ein wichtiger Notbehelf?

Aus geschlechtergeschichtlicher Sicht interessieren vor allem zwei Komplexe: der unterschiedliche Status von Frauen und Männern als Rechtssubjekte und die Positionierung der Falliten, von Männern also, die infolge eines Konkurses ihre Bürgerrechte – im 19. Jahrhundert untrennbar mit Nation und Männlichkeit, aber auch mit innerhäuslicher Autorität verknüpft – verloren. Das von Frauen in die Ehe eingebrachte Vermögen machte nicht selten einen grundlegenden Anteil des Geschäftskapitals aus. Ihre eingeschränkte Rechtsposition hatte jedoch einen ambivalenten Status dieses Vermögens zur Folge, da das „Frauengut“ rechtlich gesehen einen besonderen Schutz genoss. Daher konkurrierte die Ehefrau im Konkursfall mit den Gläubigern des Ehemannes in einer vorrangigen Position. Dies erschien den Gesetzgebern auf Bundesebene zunehmend als Störfaktor des Geschäftsverkehrs. Hinzu kam, dass die Ehefrau infolge ehelicher Gütertrennung – im Unterschied zur Errungenschaftsgemeinschaft – nicht für die Schulden ihres Mannes haftete, was jedoch dessen Kreditrahmen als Kaufmann schmälerte. Daher war Gütertrennung mancherorts im Handelsregister notiert. Dementsprechend interpretiert Mischa Suter das Handelsregister als „machtvolles Instrument der Einrahmung und Entflechtung sozialer Beziehungen“ (S. 52). Das Frauengut konnte strategische Manövriermasse sein, wenn der in Aussicht gestellte Zugriff darauf die Gläubiger zu einem außergerichtlichen Vergleich bewegen sollte. Das Eigentum von Frauen war zugleich eng in familiäre Machtgefüge eingebunden. So gerieten Konkursrecht und Ehegüterrecht nicht selten in Konflikt. Mit Einverständnis der Ehefrau und ihres Geschlechtsvormunds konnte der Mann ihr Vermögen als Garantiefhaftung für seine Schulden einsetzen. Wenngleich Ehefrauen im Konkursfall Vorrang vor den anderen Gläubigern hatten, war es für die Rehabilitation eines Falliten zwar notwendig, dass er die Gläubiger bezahlt, nicht aber, dass er das Frauengut zurückerstattet hatte. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde der Kreditcharakter des Frauenguts zunehmend – und 1867 gesetzlich verankert – abgelehnt. Zudem galt ab 1889 der Vorrang vor den anderen Gläubigern nur mehr für die Hälfte des Frauenguts. Der Antrieb dahinter war, Rechtssicherheit für die Gläubiger zu schaffen. Abgestützt wurde dies über die zeitgenössische Ehevorstellung: Eine Frau habe sich mit der Heirat „dem Schicksal ihres Mannes unterworfen“ (S. 207).

Die Aberkennung der bürgerlichen Rechte aufgrund eines Konkurses wurde als „Ehrenfolgen“ bezeichnet. Im Amtsblatt veröffentlicht, galten sie ab 1898 auch für insolvente ausgepfändete Schuldner, was die Zahl der Betroffenen deutlich erhöhte. Im Unschuldtsfall – wenn die Argumentation des wirtschaftlichen Unglücks trotz aller Redlichkeit griff – konnte ein Richter die Einstellung der bürgerlichen Rechte aufheben. Unschuld und männliche – moralische wie ökonomische – Ehre standen Schuld und Schulden im Diskurs gegenüber. Moralische Kategorien waren damit rechtswirksam. Die Aberkennung der Bürgerrechte reichte in ihren Konsequenzen tief in häusliche Ökonomien und eheliche Beziehungen hinein. So beschwerten sich 1829 acht Frauen bei der Kantonsbehörde Zürich, weil ihnen infolge des Konkurses ihrer

Ehemänner der Zugang zum kommunalen Brennholz verwehrt wurde. Der Gemeinderat hatte ihnen nur die Hälfte des üblichen Anteils zugestanden. Ihr Auftritt bedeutete, dass die Männer die eheliche Vormundschaft wie auch das Recht, das getrennte Vermögen ihrer Frauen zu verwalten, verloren hatten, aber auch, dass die eigentlich vorgesehenen Ersatz-Vormunde umgehbar waren und die Frauen sich selbst in der Verantwortung für die „Haushaltung“ sahen (S. 69). Das war nicht nur rhetorisch-argumentativ, sondern sie hatten die Wohnhäuser und sonstigen Immobilien der Ehemänner bei der Zwangsversteigerung mit ihrem eigenen Vermögen zurückgekauft. Trotzdem galten sie nur als ‚halbe‘ Gemeindegewerinnen. Suter geht es dabei nicht so sehr um die vielfach dokumentierte Position als „aktive Wirtschaftssubjekte in der Alltagsökonomie“, sondern vielmehr um „ein plötzliches Auftauchen restringierter rechtlicher Subjekte“, um die rechtliche Sichtbarkeit von Frauen in Zusammenhang mit Konkursen (S. 70, 73).

Im fünften Kapitel arbeitet Mischa Suter die Prozeduren und Rhetoriken der Klassifizierung als Fallit in Polizeiverhören und Berichten heraus. Angelehnt an Luc Boltanks „Operationen der Qualifizierung“ unterscheidet er dabei die oft von Lücken durchsetzte „Feststellungsarbeit“ von den „Rechtfertigungsanordnungen“ der Falliten (S. 177 f.). In diesen „erzwungenen Narrativen“ (S. 195) konnten die überschuldeten Männer die Verantwortung für den Konkurs der buchführenden Frau und Tochter zuschieben – eine Entlastungsstrategie, genauso wie auch das Reden über Ehekonflikte und schwierige Haushaltssituationen. Rechtfertigungen, die auf die Position als treusorgender Hausvater rekurrierten, betonten hingegen Autorität und Verpflichtung. Diese Argumentationsmuster kehrten in den Gesuchen von Falliten um ihre Rehabilitation wieder. Zur Gefährdung des männlich-bürgerlichen Selbst, das sich über Eigentum konstituierte, trugen vor allem auch Bürgschaften bei.

Insgesamt gesehen leistet das Buch von Mischa Suter einen breit perspektivierten, theoretisch und methodisch sehr ambitionierten Beitrag zum Thema Schulden und Zwangsvollstreckung. Rechtliche, ökonomische und moralische Aspekte fließen ineinander, vielfältige Verflechtungen werden sichtbar: wenn etwa die Bewertung von Schulden entlang von Normen einer rechenhaften Haushaltsführung erfolgt, wenn Gerüchte und Kreditwürdigkeit untrennbar miteinander verbunden sind, wenn der Ruf der Hartherzigkeit einen Gläubiger in eine fragile Position versetzt – im konkreten Fall war er wegen seiner Homosexualität erpressbar –, wenn lokale und verwandtschaftliche Kreditnetze zwar Spielräume lassen, zugleich aber mit Verpflichtungen und Erwartungen aufgeladen sind. So zeigen sich im Ergebnis nicht Entkoppelungen, sondern vielfache Überlappungen zwischen personalisierten Kreditbeziehungen und Finanzinstitutionen. Im Fortdauern personaler Kreditbeziehungen entzieht sich diese Geschichte des 19. Jahrhunderts gängigen Übergangsnarrativen zur Moderne. Stattdessen lassen sich „divergierende, nonsynchrone Temporalitäten“ (S. 16) ausmachen. Das Eintreiben von Schulden situiert Mischa

Suter zwischen Verlässlichkeit und Konfusion. Das Buchcover zeigt einen Eislaufplatz – rutschiges, unsicheres Terrain.

*Margareth Lanzinger, Wien*

Cornelia Baddack, **Katharina von Kardorff-Oheimb (1879–1962) in der Weimarer Republik** (= L'Homme Schriften 23), Göttingen: V&R unipress 2016, 703 S., 41 Abb., EUR 90,-, ISBN 978-3-8471-0614-2.

Cornelia Baddack hat ihrer umfangreichen, stimmig kontextualisierten und theoretisch fundierten Biografie eine besondere Struktur zugrunde gelegt. In thematisch spezifizierten Kapiteln umkreist die Autorin ihr biografisches Objekt und eröffnet den Leser\_innen auf diese Weise sechs unterschiedliche Perspektiven auf Katharina von Kardorff-Oheimb (1879–1962), die auch als eigenständige biografische Annäherungen gelesen werden können. Diesen ist – mit Ausnahme des letzten Kapitels – jeweils ein „biografisches Fenster“ vorangestellt, in dem auf ein bis zwei Seiten grundlegende personenbezogene Informationen und Zusammenhänge umrissen werden. Diese thematisch gebündelten, einander zeitlich überlappenden Kurzbiografien bieten einen überblicksartigen Einstieg in die zum Teil sehr komplexen Analysen in den einzelnen Kapiteln.

Ausgehend von poststrukturalistischen Denkansätzen stehen die Selbstsicht und Wahrnehmung durch Zeitgenossinnen und Zeitgenossen, die das Individuum als ein identifizierbares hervorgebracht haben, im Zentrum von Baddacks biografischem Zugang. Den Selbstentwurf der Fabrikbesitzerin Kardorff-Oheimb als Politikerin und seine Fortschreibung durch ihre Mitwelt bezeichnet Baddack als einen zirkulären Konstruktionsprozess. Er formte die Unternehmerin, die Salonnière, die Reichstagsabgeordnete der Deutschen Volkspartei (DVP), die politische Publizistin, die im politischen Frauenvereinswesen Agierende und die Frau, deren Beziehung zu ihrem Fraktionskollegen und späteren vierten Ehemann Siegfried von Kardorff ebenfalls als Teil ihres Entwurfs als Politikerin analysiert wird.

Als zentraler Quellenbestand dient Baddack der Nachlass von Katharina von Kardorff-Oheimb, den diese gemeinsam mit dem ihres 1945 verstorbenen Ehemannes von Kardorff an das Bundesarchiv in Koblenz verkauft hatte. Die größte Dichte weist der aus Briefen, Manuskripten, Vorträgen, Veröffentlichungen und Artikeln zusammengesetzte Bestand für die Jahre zwischen 1919 und etwa 1932 auf. Je nach gewählter Perspektive in den einzelnen Kapiteln greift Baddack auf zusätzliche Quellenbestände zurück, wie etwa Vereinsakten, das Pressearchiv des Reichslandbundes im Bundesarchiv Berlin oder den Nachlass Gustav Stresemanns im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes – eine Art DVP-Parteiarchiv.

Im Folgenden werden die in den sechs Kapiteln entworfenen Perspektiven und

thematischen Schwerpunkte vorgestellt und diskutiert. Im ersten Kapitel fragt die Autorin in Anlehnung an Pierre Bourdieu nach den Dispositionen des Habitus, mit denen Kardorff-Oheimb im politischen Feld agierte. Dabei arbeitet sie heraus, welche Bedeutung bestimmten Aspekten ihrer großbürgerlichen Lebensführung in ihrem politischen Engagement zukam. Durch ihre Erziehung auf eine komplexe Haushaltsorganisation, ein repräsentatives Auftreten und gesellschaftliche Verpflichtungen vorbereitet, erlangte sie nach dem Tod ihres zweiten Mannes als Unternehmerin finanzielle Unabhängigkeit. Wohnen, Kuren und Jagen fügten sich ebenso harmonisch in ihre politischen Ambitionen wie ihr politischer Salon, den sie als Reichstagsabgeordnete in Berlin eröffnete, während ihr Selbstentwurf als Politikerin mit ihrer sozialen Rolle als Mutter kollidierte.

Im zweiten Kapitel geht es um die Frage, in welchen Kontexten Kardorff-Oheimb ihren raschen Aufstieg von der Goslarer Lokalpolitikerin 1918/19 bis zur Parlamentsabgeordneten der DVP 1920 realisieren konnte. Ausgehend von ihrer Politisierung im Ersten Weltkrieg, als sie die Handlungsmacht als Geldgeberin und -anwerberin sowie Organisatorin von Truppenbetreuung und freiwilliger Krankenpflege erkannte, zeichnet Baddack nach, wie Kardorff-Oheimb sich zunächst in der staatsbürgerlichen Schulung von Frauen und als lokale Wahlkämpferin für die DVP engagierte, in den Reichsfrauenausschuss und in Führungsgremien der DVP aufstieg und ihre Kandidatur an aussichtsreicher Position für den Reichstag nicht zuletzt dem Umstand verdankte, dass sie sich den Wahlkampf selbst finanzieren konnte.

Das dritte Kapitel setzt sich mit Kardorff-Oheimbs publizistischen Aktivitäten als einem ihr eigenen Modus politischen Arbeitens auseinander. Baddack nimmt hierfür sowohl Veröffentlichungen und Vorträge als auch das von Oheimb für die Deutsche Hochschule für Politik (DHP) zusammengestellte Programm zur politologischen Bildung in den Blick und unterscheidet zwischen drei Phasen einer politischen Publizistik: Während ihrer Mandatszeit veröffentlichte sie Beiträge in der Parteipresse der DVP und wirkte als Organisatorin von Kursen an der DHP sowie als Vortragende an der Berliner Lessing-Hochschule. Zwischen 1924 und 1926/27 schuf sie sich nach ihrem Ausscheiden aus dem Reichsrat und 1925 auch der Partei mit der „Aktuellen Bilder-Zeitung“ ein eigenes Publikationsmedium und wickelte auf die liberale Presse Berlins aus. Die dritte Phase kennzeichnen ein Höhepunkt in ihrer Vortragstätigkeit, ihr Einsatz für die 1928 eingerichtete Hochschule der Frau an der Lessing-Hochschule und eine Hinwendung zur Frauenpolitik.

Das vierte Kapitel fokussiert auf Kardorff-Oheimbs Engagement in Frauenbewegungskontexten. Ihren Beitritt zum Frankfurter Bund für Mutterschutz 1907, der allerdings an anderer Stelle im Buch näher ausgeführt wird, sieht Baddack in Zusammenhang mit Kardorff-Oheimbs Erfahrungen von gesellschaftlicher Diskriminierung und Exklusion nach der Scheidung von ihrem ersten Ehemann. Für die ersten Jahre der Weimarer Republik waren neben Bündnissen zur politischen Schulung von Frauen Kardorff-Oheimbs Versuche bemerkenswert, an radikalnationalistische Frauenverei-